

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).
Kassenstunden von $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags. ☞ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor
☞ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags:
im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs
1200 Mk., auf den mittleren Teilen 900 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen
600 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dieser Betrag (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz
der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz aus-
schließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern,
Schwiegereltern, Schwiegeröhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen
daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Er-
wachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.
Denkmäler, Rapp- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung
der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet
werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach
besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiver-
waltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Ge-
setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustim-
mung des Magistrats für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel auf-
gibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen,
welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere schriftlich
auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst
Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder
Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen
nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.
Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist
verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden
Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere unter Vorlage einer Abmelde-
bescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2.
Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militär-
verhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu ver-
wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-
fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bis-
herigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel
vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten
zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden
Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies
binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen
(1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviere anzumelden, in dessen Bezirk die
neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu ver-
wenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Aus-
fertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzelnstehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden.

Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für die Personen einzeln besondere Vordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt den Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern und solange diese der Meldepflicht nicht selbst genügt haben.

Gewerbmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch über alle bei ihnen einkehrenden Fremden nach dem Muster D zu halten und sind für die richtige und vollständige Ausfüllung verantwortlich.

Sie haben täglich bis 8^{1/2} Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

Ziehzeiten und Verpflichtungen der Mieter etc.

(Polizeiverordnung für die Stadt Cassel vom 25. Sept. 1890, Gesetz v. 4. Juni 1890 — G. S. 177 u. Art. 93 E. G. z. B. G. B.)

Wenn im Wohnungsmietvertrage als Anfangs- oder Endtermin Ostern, Johanni, Michaelis oder Weihnachten angegeben ist, so sollen unter diesen Ausdrücken jederzeit der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar verstanden werden, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich anders bestimmt.

Für die Räumung von Wohnungen ist eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am 2. Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am 3. Tage und zwar von vormittags 8 Uhr ab die Hälfte der gemieteten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen gelten, wenn der Mietvertrag nach dem 1. Januar 1900 geschlossen und dabei nichts Gegenteiliges bestimmt ist, folgende Grundsätze:

1. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, sie hat spätestens am 3. Werktag (also wenn in die ersten 3 Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, erst am 4. Tag des Januar, April, Juli oder Oktober) zu erfolgen.
Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen; ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, dann erst am nächsten Werktag. (§ 565, § 193 B. G. B.)
2. Ein Mietvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist er bloß mündlich geschlossen, so gilt er als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Kündigung darf jedoch nicht früher als auf den Schluß des ersten Jahres erfolgen. Hat also jemand eine Wohnung vom 1. September 1900 ab auf 2 Jahre fest, aber nur durch mündlichen Vertrag gemietet, so darf gleichwohl von jeder Seite schon zum 1. Oktober 1901 gekündigt werden.
3. Kauf bricht nicht Miete, d. h. verkauft der Vermieter das Haus, nachdem der Mieter mit seiner Einwilligung eingezogen, so bleibt der neue Eigentümer an die Mietverträge gebunden. Wird das Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, so darf der Ersteher zwar kündigen, muß aber die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten. Geschieht aber die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, so gilt dasselbe wie bei einem freiwilligen Verkauf.
4. Stirbt der Mieter, so ist sowohl sein Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.
Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.
In beiden Fällen kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. (§§ 569, 570 B. G. B.)
5. Nach § 549 B. G. B. ist Aftervermietung ohne Erlaubnis des Vermieters nicht statthaft. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ueberläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Ueberlassung erteilt hat.

6. Die Verpflichtungen des Vermieters und Mieters bezüglich der Instandhaltung der Wohnung sind in §§ 536, 548 B. G. B. geregelt. Diese lauten:
- § 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.
- § 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.
- In Cassel wird, wie fast allgemein üblich ist, im Mietvertrage vereinbart, daß der Mieter Abnutzungsgelder, sogen. Prozente, zu zahlen hat.

Verkehrswesen.

Große Casseler Straßenbahn.

Bahnlinsen.

- Nr. 1. Königspl. — Ulmenstr. — Kirchweg — Rotes Kreuz — Kunoldstr. — Wilhelmshöhe. 5 Teilstrecken.
- Nr. 2. Bahnhof Cassel — Karthäuserstraße — Querallee H. — Tannenkuppe — Kunoldstr. — Wilhelmshöhe. 5 Teilstrecken.
- Nr. 3. Bettenhausen — Siechenhof — Altmarkt — Lutherstr. — Karthäuserstraße — Querallee K. — Germaniast. 6 Teilstrecken.
- Nr. 4. Fuldatal — Wolfsanger — Ihringsh. Allee — Altmarkt — Theater — Karthäuserstraße — Querallee H. — Aug. Vikt.-Str. — Kirchtölmold. Kirche — Prinzenquelle. 9 Teilstrecken.
- Nr. 5. Holländische Str. — Ritters Ziegelei — Friedhof — Königsplatz — Karthäuserstraße — Querallee H. — Tannenkuppe — Kaiser Friedr.-Str. — Wiegandstr. — Mulang. 9 Teilstrecken.
- Nr. 6. Friedhof — Königsplatz — Karthäuserstraße — Querallee H. — Hindenburgplatz. 4 Teilstrecken.
- Nr. 7. Königsplatz — Friedrichsstr. — Beethovenstr. — St. Bhf. Niederrwehren — Niederrwehren. 4 Teilstrecken.
- Nr. 8. Friedhof — Friedrichsstr. — Beethovenstr. — Schönfeld. 3 Teilstrecken.
- Nr. 9. Rothentölmold — Mombachbrücke — Lutherstr. — Altmarkt — Siechenhof — Bettenhausen. 5 Teilstrecken.

2 Teilstrecken kosten 70 Pfg., je 2 weitere Teilstrecken 20 Pfg. mehr.

An Sonn- und Festtagen wird an jeden Fahrschein ein Zuschlag von 10 Pfg. erhoben.

Auf der Linie 1 findet 6-Minutenverkehr, auf den übrigen Linien 12-Minutenverkehr statt.

Fahrbedingungen.

Die Fahrscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die vom Schaffner bezeichnete Strecke unter einmaligem Umsteigen bei unmittelbarem Wagenwechsel an der vom Schaffner zu bezeichnenden Haltestelle (Friedhof, Hedwigstraße, Königsplatz, Rathaus, Germaniastraße, Bhf. Wilhelmshöhe, Hindenburgplatz, Kirchtölmold, Annastraße, Ständeplatz, Lutherstr., Altmarkt, Wolfsanger, Schönfeld), soweit Platz vorhanden. Die zum Umsteigen am Altmarkt gezeichneten Fahrscheine berechtigen auch gleichzeitig zum Umsteigen am Marstaller Platz.

Auf folgenden Strecken ist den Fahrgästen ausnahmsweise zur schnellsten Erreichung des Endziels ein zweimaliges Umsteigen an den fett gedruckten Umsteigestellen gestattet:

- Holländische Straße — Hedwigstraße — Marstallerplatz — Fuldatal und umgekehrt.
- Bettenhausen — Marstallerplatz — Rathaus — Frankfurter Str. und umgekehrt.
- Bettenhausen — Marstallerplatz — Rathaus — Wilhelmshöhe und umgekehrt.
- Frankfurter Str. — Rathaus — Hindenburgplatz — Tannenkuppe und umgekehrt.
- Rothentölmold — Lutherplatz — Annastraße — Kirchtölmold.
- Niederrwehren — Rathaus — Bhf. Wilhelmshöhe — Mulang.

Beide Umsteigestellen werden blau gezeichnet. Beim ersten Umsteigen wird die erste Umsteigestelle blau gekreuzt, beim zweiten Umsteigen der Fahrschein durch Abreißen der Ecke entwertet.

Die nicht zum Umsteigen gezeichneten Fahrscheine gelten nur für die Fahrt in dem Wagen, in welchem dieselben gelöst sind, verlieren also ihre Gültigkeit, sobald der Fahrgast diesen Wagen verläßt. Unterbrechungen der Fahrt, sowie Umsteigen aus dem einen in den anderen Wagen eines Zuges sind daher unzulässig.

Die Fahrscheine sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen offen auszuhändigen. — Bei Betriebsstörungen kann Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Auf jeden Fahrschein, mit Ausnahme der Kinderfahrschein und jede Zeitkarte, mit Ausnahme der Schülerkarte, darf ein Kind im Alter unter 4 Jahren frei fahren, jedes